

Leseprobe Fälle

Fall 3

Sachverhalt

A verfolgt die Geschäftsidee, mittels eines Hubschraubers Luftbilder von auf Mallorca gelegenen Wohnhäusern prominenter Personen zu fertigen und diese dann an die Boulevardpresse zu verkaufen. In dieser Weise entsteht ein Bild des von außen blickdichten und völlig abgeschotteten Anwesens des Prominenten P (der keine Interviews gibt und äußerst kamerascheu ist), das später in der Zeitschrift BUNTE unter Nennung des Namens von P abgebildet wurde. P klagt gegen A auf Unterlassung einer Verbreitung von Luftbildern seines Anwesens unter Beifügung seines Namens. Das Landgericht weist die Klage ab und das Oberlandesgericht bestätigt dieses Urteil. Auch in der Revisionsinstanz vor dem BGH unterliegt P. P ist der Auffassung, dass ihn diese Entscheidung in seinen Grundrechten verletze und erhebt Verfassungsbeschwerde. Ist diese Verfassungsbeschwerde begründet?

Lösung:

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn P durch das Urteil in seinen Grundrechten verletzt ist. Das Bundesverfassungsgericht ist keine Superrevisionsinstanz. Es prüft nur die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts, d.h. ob die Entscheidung auf einer verfassungswidrigen Norm beruht, ob Prozessgrundrechte missachtet wurden oder ob Grundrechte übersehen oder ihre Gewichtung fehlerhaft vorgenommen wurde.

In Betracht kommt ein Eingriff in das Grundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 1, 2 I GG.

1. Schutzbereich

Dazu müsste zunächst der Schutzbereich dieses Grundrechts eröffnet sein. Der Inhalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist nicht allgemein und abschließend umschrieben. Es wurde von der Rechtsprechung entwickelt. Zu den anerkannten Inhalten gehören das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person, die soziale Anerkennung sowie die persönliche Ehre. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die Person etwa vor Darstellungen, die von **nicht ganz unerheblicher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung** sind. Das Persönlichkeitsrecht schützt also die Sozialsphäre, die Privatsphäre und die Intimsphäre. Der geschützte häusliche Bereich umfasst alle Grundstücksteile, die den räumlich-gegenständlichen Lebensmittelpunkt einer Person insgesamt ausmachen, sofern und soweit diese Bereiche üblicherweise oder durch bauliche oder landschaftliche Gegebenheiten von

der Einsichtnahme durch Dritte ausgeschlossen sind. Der Schutz des Persönlichkeitsrechts erstreckt sich auch auf die Veröffentlichung von Abbildungen, die Einblick in die räumliche Privatsphäre als einem von öffentlicher Kontrolle und Beobachtung freien Rückzugsbereich ermöglichen.

Der Schutzbereich ist damit eröffnet.

2. Eingriff

Es müsste ein Eingriff in den Schutzbereich vorliegen. Ein Eingriff in den Schutzbereich ist jede hoheitliche Maßnahme, die ein Verhalten, das in den Schutzbereich fällt, unmöglich macht oder verkürzt. Durch das Urteil muss P weiterhin dulden, dass Fotos seines Anwesens veröffentlicht werden. Damit liegt ein Eingriff in den Schutzbereich vor.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff könnte gerechtfertigt sein. Dazu muss ein legitimer Zweck vorliegen und die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen sein. Dabei ist bei einer Rechtfertigung von Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht die **so genannte Sphärentheorie** zu beachten. Danach wird unterschieden, ob ein Eingriff in die **Intimsphäre** oder nur ein Eingriff in die **Privatsphäre** vorliegt. Während Eingriffe in die Intimsphäre nicht gerechtfertigt werden können, ist der Eingriff in die Privatsphäre einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zugänglich. Vorliegend ist mit den Überflugbildern nicht der Intimbereich betroffen, sondern nur die Privatsphäre. Folglich ist weiter zu prüfen, ob der Eingriff verhältnismäßig war.

a) Legitimer Zweck, Geeignetheit und Erforderlichkeit

Der legitime Zweck der staatlichen Maßnahme besteht im Schutz der Pressefreiheit. Das Urteil ist zur Verfolgung des Zwecks auch geeignet. Die Maßnahme müsste erforderlich, also bei gleicher Eingriffsintensität das mildeste Mittel zur Erreichung des Zwecks gewesen sein. Es gibt keine Möglichkeit, Luftbilder von Anwesen Prominenter zu veröffentlichen, wenn die Aufnahmen verboten werden können. Daher war der Eingriff erforderlich.

b) Angemessenheit

Die Maßnahme muss ferner angemessen sein. Im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit muss eine **Abwägung** mit dem **Recht des A auf freie Berichterstattung (Art. 5 I 2 GG)** vorgenommen werden. Vom Schutz umfasst ist die Bereitstellung von Bildern zur Veröffentlichung in Medien anderer. Dass die Verbreitung der Bilder Unterhaltungszwecken dient, lässt sie nicht aus dem Schutzbereich des Art. 5 I 2 GG fallen. Allerdings ist der Unterhaltungszweck im Rahmen der Abwägung schwächer zu gewichten als etwa der Zweck der Information über politische Ereignisse.

Der **Pressefreiheit** ist der Vorrang zu gewähren, wenn ein privates Anwesen für jedermann von öffentlich zugänglichen Stellen aus einsehbar ist. Dementsprechend zu verneinen ist eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts, sofern die Abbildung des Anwesens nur das wiedergibt, was auch für den vor Ort anwesenden Betrachter ohne weiteres zu Tage liegt. Der vorliegende Fall liegt indes **anders**. Hier hatte P den betroffenen Grundstücksbereich von außen abgeschottet, er konnte die heimliche Erstellung der Luftbilder aber nicht verhindern. Eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts liegt jedenfalls dann in der Verbreitung der Abbildungen, wenn zugleich - wie hier - die Identität des Bewohners offen gelegt wird.

Der Persönlichkeitsschutz müsste allerdings eventuell dann zurücktreten, wenn P seine Wohn- und Lebensverhältnisse durch eigene Veröffentlichungen einem breiten Publikum bekannt gemacht hätte. Dies ist vorliegend jedoch nicht geschehen, da P sehr kamerascheu ist und keine Interviews gibt.

Ergebnis: Das letztinstanzliche Urteil hat das Grundrecht des P nicht mit dem angemessenen Gewicht berücksichtigt. P ist damit in seinen Grundrechten verletzt und die Verfassungsbeschwerde ist damit begründet.